

Gartenabfälle

Nach Aufräumaktionen besonders im Frühjahr und Herbst jedes Jahres fragt man sich: "Wohin mit dem frischen Strauch-, Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub und Unkraut?". Oft lag die Lösung im sofortigen Verbrennen vor Ort. Doch die Gartenfeuer verteilen Rauch, Ruß und Geruch und führen zu Belästigungen der Nachbarschaft.

Daher ist das Verbrennen im Freien von Gartenabfällen verboten.

Diese sollten Sie kompostieren. Eine andere Möglichkeit ist die Entsorgung über die STEP mittels 100-Liter-Laubsäcke. Auskünfte dazu erhalten Sie bei der Abfallberatung. Natürlich können Sie Ihre Gartenabfälle auch bei der Kompostanlage der STEP in Nedlitz, Lerchensteig 25b oder dem Recycling- und Kompostierbetrieb, Drewitzer Straße, Zufahrt am Bahnübergang, anliefern.

Bitte machen Sie also von den zuvor genannten Möglichkeiten Gebrauch und denken Sie daran, dass das Verbrennen von Grünabfällen verboten ist.

Hier noch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen: Gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten nicht zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 386), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. 1/06 S. 74, 82) ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Eine Belästigung der Nachbarschaft ist in jedem Fall gegeben, wenn frische Grünabfälle verbrannt werden, da diese eine hohe Feuchtigkeit aufweisen und daher die Rauchentwicklung sehr groß ist. Nasses Laub verbrennt gar nicht, sondern schwelt nur.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gartenabfälle gehören nicht in die Natur

Ein Gartenbaum hat in der Regel viele Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel über seine Wurzeln aufgenommen und in den Blättern gespeichert. Fällt das Laub im Herbst zu Boden, mischt es sich zusätzlich mit den Samen von Gartenpflanzen und Unkräutern, die in der freien Natur nicht vorkommen. Außerdem können auf diesem Laub auch Pilze, Bakterien und Insekten vorhanden sein. Dieser ganze "Abfall" gelangt nun in den Wald, verändert den Bodenzustand und schädigt die natürlich vorkommenden Pflanzen und Tiere.

Natürlich können Sie Ihre Gartenabfälle auch bei der Kompostanlage der STEP in Nedlitz, Lerchensteig 25b oder dem Recycling- und Kompostierbetrieb, Drewitzer Straße, Zufahrt am Bahnübergang, anliefern. Zum Thema Laub in Potsdam liefert Ihnen der Bereich Ordnungsangelegenheiten auf der Seite [Laubentsorgung_wertvolle Hinweise](#).

Bitte machen Sie also von den zuvor genannten Möglichkeiten Gebrauch und denken Sie daran, dass das Verbrennen von Grünabfällen verboten ist.

Hier noch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen: Gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten nicht zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 386), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. 1/06 S. 74, 82) ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Eine Belästigung der Nachbarschaft ist in jedem Fall gegeben,

wenn frische Grünabfälle verbrannt werden, da diese eine hohe Feuchtigkeit aufweisen und daher die Rauchentwicklung sehr groß ist. Nasses Laub verbrennt gar nicht, sondern schwelt nur.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gartenabfälle gehören nicht in die Natur

Ein Gartenbaum hat in der Regel viele Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel über seine Wurzeln aufgenommen und in den Blättern gespeichert. Fällt das Laub im Herbst zu Boden, mischt es sich zusätzlich mit den Samen von Gartenpflanzen und Unkräutern, die in der freien Natur nicht vorkommen. Außerdem können auf diesem Laub auch Pilze, Bakterien und Insekten vorhanden sein. Dieser ganze "Abfall" gelangt nun in den Wald, verändert den Bodenzustand und schädigt die natürlich vorkommenden Pflanzen und Tiere.

[Hier lesen Sie mehr zum Thema Gartenabfälle gehören nicht in den Wald.](#)